

Bau von Kulturgüter : Schutzräumen überprüfen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz =
Protection civile, protection de la population, protection des biens
culturels = Protezione civile, protezione della popolazione,
protezione dei beni culturali**

Band (Jahr): **51 (2004)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-369901>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SICHERHEIT FÜR WERTVOLLE BEWEGLICHE OBJEKTE

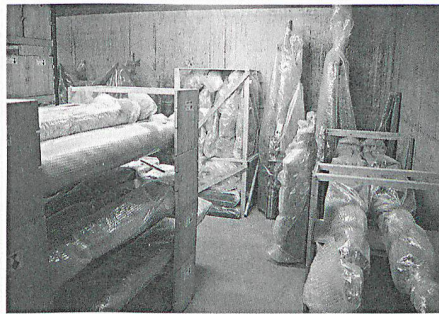
Bau von Kulturgüter-Schutzräumen überprüfen

BABS. Im Laufe der vergangenen dreissig Jahre sind in der Schweiz rund 280 Schutzräume für die Lagerung von beweglichem Kulturgut erstellt worden. Ein Nachholbedarf zum Unterbringen beweglicher Objekte besteht aber nach wie vor in bedeutenden Archiven, Bibliotheken, Museen, Sammlungen oder Klöstern. Darauf will der Bund künftig das Schwergewicht beim Bau von Schutzräumen legen.

Die bisher gebauten Kulturgüterschutzräume bieten mit einem Gesamtvolumen von gut 201 000 m³ Platz für eine stattliche Anzahl von beweglichen Objekten. Eine Zahlenspielerei hat ergeben, dass dies immerhin der Länge von 2700 Eisenbahnwagen entspricht – das heisst, man könnte damit einen überlangen Güterzug von rund 32 km zusammenstellen, was etwa der Strecke Bern–Freiburg gleichkäme! Die meisten dieser Räume sind schon heute voll genutzt, indem sie beispielsweise in Staatsarchiven oder Kantonsbibliotheken als sicherer Lagerraum für die wertvollsten Archivalien oder Bücher dienen.

Neubauten nur noch für grössere Sammlungen

Mit der Inkraftsetzung des neuen Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) trägt der Bund «die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung, Ausrüstung, Erneuerung sowie Umnutzung oder Aufhebung von Schutzanlagen und Kulturgüterschutzräumen» (Art. 71, Abs. 2, BZG). Es gibt also – anders als bei Mikroverfilmungen oder Sicherstellungsdokumentationen – ab 2004 keine Subventionen mehr für die Erstellung von Kulturgüterschutzräumen, dafür werden die anerkannten Mehrkosten beim Bau sowie die Kosten für die Einrichtung voll übernommen. Dies bedingt eine Konzentra-



Einlagerung von sicher verpackten Kulturgütern in einem umgenutzten Schutzraum. Beispiel aus Unterägeri ZG.

tion der Mittel auf die bedeutendsten, zu Beginn dieses Textes erwähnten Standorte.

Was geschieht aber mit wertvollen Kulturgütern an Orten, für die künftig der Neubau eines Schutzraumes aus finanziellen Gründen kaum mehr in Frage kommt? Gerade in Gemeinden dürfte man mit dieser Ausgangslage konfrontiert werden, ist doch das bewegliche Kulturgut dort oft nicht optimal gelagert. In einem solchen Fall bietet sich die Chance, nicht mehr benötigte Zivilschutzanlagen und Personenschutzräume für die Belange des Kulturgüterschutzes umzunutzen.

Was ist bei Umnutzungen zu beachten?

Einige Bedingungen gilt es aber zu erfüllen, damit eine zweckmässige Lösung auch

wirklich gefunden werden kann. Zunächst müssen Vorabklärungen gemacht werden; dazu gehört beispielsweise der Nachweis des einzulagernden Kulturguts. Es ist aber auch grundsätzlich zu überlegen, ob der Standort eines umzunutzenden Schutzraumes überhaupt für Kulturgüter in Frage kommt:

- Ist er gut mit Transportwagen erreichbar?
- Sind die Zugänge gesichert?
- Besteht die Gefahr von Schäden am Kulturgut auf dem Weg zum Schutzraum?
- Gibt es enge Treppenläufe, die zum Beispiel den Transport mit grossformatigen Bildern erschweren?
- Ist der Schutzraum durch Wassereintrich gefährdet? Gibt es im Innern des Raumes wasserführende Leitungen?
- Welche Raumeinrichtungen sind denkbar (Gestelle, Aufhängevorrichtungen, Gitter usw.)?
- Wie sind die klimatischen Bedingungen (Gefahr von Feuchtigkeit usw.)?

Vorgehen bei Umnutzungen

Wenn in einer Gemeinde eine solche Umnutzung ins Auge gefasst wird, müssen die kantonalen Kulturgüterschutz-Verantwortlichen in die Überlegungen miteinbezogen werden. Diese können die weiteren Schritte einleiten und den Kontakt mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) aufnehmen; bei Bedarf kommt es auch zu einer Begehung mit den Architekten, mit Vertretern der Gemeinde und des BABS (Kulturgüterschutz, Schutzbauten). Der Zeitpunkt für allfällige Raumbedarfsabklärungen ist jetzt gerade ideal, haben doch die Kantone zurzeit den Auftrag, die bestehende Planung zu überprüfen. □

Als Mitglied des Schweizerischen Zivilschutzverbandes erhalten Sie die Zeitschrift «action» gratis nach Hause geliefert!

Verlangen Sie doch ganz einfach einige Probenummern der Zeitschrift *action* sowie Unterlagen über den Schweizerischen Zivilschutzverband.

Coupon einsenden an: SZSV, Postfach 8272, 3001 Bern

Name: _____ Vorname: _____ Telefon: _____

Strasse, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____

Ja, ich möchte einige Probenummern der Zeitschrift *action* sowie Unterlagen über den Schweizerischen Zivilschutzverband.